

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

In den Artikeln: 45

1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 1 zu wählen ist,
3. der Präses der Kreissynode,
4. der Stellvertreter des Präses, der von der Kreissynode gemäß Artikel 41 Abs. 1 zu wählen ist,
5. drei bis elf Mitglieder, die von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind; unter denselben sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.

Begründung:

Im Kreiskirchenrat sollen die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Pfarrer, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, diakonische Mitarbeiter) angemessen vertreten sein. Weiterhin soll die Zahl der hauptamtlichen nicht die Hälfte aller Mitglieder erreichen. Da Superintendent und sein Stellvertreter Leitungsaufgaben wahrnehmen, sollte die Pfarrerschaft durch ein Mitglied im Kreiskirchenrat vertreten sein, dass im Kirchenkreis keine Leitungsaufgabe wahrnimmt.

Ehrenamtliche Mitglieder sind sehr bereit, Verantwortung zu übernehmen (nicht nur die Stellvertreterrolle zu bekleiden). Da nicht 11 Mitglieder von der Kreissynode gewählt werden müssen, hat hier die einzelne Kreissynode mehr Spielraum, der je nach Auffassung und Möglichkeit ausgeschöpft werden kann (nicht muss). Wir bitten um die Erweiterung dieses Spielraums.